



Das BPersVG 2021

- erste Bewertungen -

Dirk Lechtermann
Vorsitzender Richter am OVG NRW

Tagung "Zukunft Dienstrecht"
Bonn, 23. November 2022

Die "Geschichte" der Novelle 2021


- 12.03.2018 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode:
Zeile 6035: „Das Bundespersonalvertretungsrecht wird novelliert.“
- 02.10.2019 BMI: 15-seitiges Eckpunktepapier mit 36 Maßnahmen zur Novellierung des
BPersVG
- 12.11.2020 Beteiligungsgespräch mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
- 16.12.2020 Bundeskabinett: Beschluss des Regierungsentwurfs
- 19.02.2021 Veröffentlichung des Regierungsentwurfs als BT-Drucks. 19/26820
- 21.04.2021 Innenausschuss: Beschlussempfehlung und Bericht: Ergänzung des
Gesetzesentwurfs um ein umfassendes Digitalisierungspaket
(BT-Drucks. 19/28839)
- 22.04.2021 BTag: Annahme des Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der
Ausschussfassung
- 28.05.2021 BRat: Beschluss keine Einwände (BR-Drucks. 358/21)
- 14.06.2021 Verkündung des Gesetzes vom 9.6.2021 (BGBl. I S. 1614)
- 15.06.2021 Inkrafttreten



Wegbeschreibung:

Was steht drin?

Woher soll ich das wissen?

- 
- **Verbesserung der Systematik und Verständlichkeit durch grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes**
 - **umfassende sprachliche und rechtsförmliche Überarbeitung und Rechtsbereinigung**




➤ **Rechtsvereinfachung durch Streichung überholter Rechtsvorschriften, insbesondere**

- Streichung der Vorgaben für die Länder als Folge des durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 neugestalteten Kompetenzgefüges



➤ **Übergangsregelungen für die Personalvertretungen in den Ländern**


- Fortgeltung bis 31.12.2024 von
 - § 90 F.1974 (Deutsche Welle)
 - §§ 94 bis 106 F.1974 (Rahmenvorschriften)
 - §107 S. 1 F.1974 (Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot)
 - § 109 F.1974 (Unfallfürsorge)



Kapitel 1:

Allgemeine Vorschriften

(§§ 1 bis 12)

- 
- **Geltung des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit auch im Verhältnis zwischen Dienststelle und Personalvertretung sowie Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen**

 - **Einführung eines elektronischen „Zugangsrechts“ für Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen**
 - gerichtet gegen die Dienststelle
 - Gegenstand: Anbringung einer Verlinkung im Dienststellenintranet auf Internetauftritt der Gewerkschaft bzw. der AG-Vereinigung
 - Voraussetzung: "Verlangen" (= Antrag) der Gewerkschaft bzw. AG-Vereinigung




➤ **Zentrale Definitionsnorm für grundlegende personalvertretungsrechtliche Begriffe, insbesondere**

- Begriff „Arbeitstag“
- Begriff „Personalvertretung“



Kapitel 2: Personalrat



Abschnitt 1:

Wahl und Zusammensetzung des Personalrats

(§§ 13 bis 26)




➤ **Überarbeitung der Wahlrechtsvorschriften, insbesondere:**

- Ausweitung zulässiger Abwesenheitszeiten der Beschäftigten auf zwölf Monate bei längerfristiger Beurlaubung
- Absenkung der Altersgrenze für die Wahlberechtigung auf 16 Jahre
- Streichung der Altersgrenzen für Auszubildende bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen



➤ **Neuwahl bei erfolgreicher Wahlanfechtung**

- Nicht mehr Wiederholungswahl




Abschnitt 2: Amtszeit (§§ 27 bis 33)



➤ **Vermeidung personalvertretungsloser Zeiten durch**

- stichtagsgenaue Amtszeiten der Personalvertretungen
- Schaffung von Übergangsmandaten bestehender Personalvertretungen bei verspäteten Wahlen oder verspäteter Konstituierung neu gewählter Personalvertretungen
- Schaffung von Übergangs-/Restmandaten bei Umstrukturierungsmaßnahmen
- Beschleunigung von Neuwahlen bei Wahlanfechtung und Auflösung von Personalvertretungen



Abschnitt 3: Geschäftsführung (§§ 34 bis 49)



➤ **optionale Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Sitzungen der Personalvertretungen als ergänzende Alternative zu Präsenzsitzungen**

- Feststellung: Präsenzsitzungen als Regelfall
- Widerspruchsrecht für ein Viertel der PR-Mitglieder und der Mehrheit einer Gruppe
- Alternativ möglich: Video- oder Telefonkonferenz für alle oder nur Zuschaltung einzelner PR-Mitglieder
- bei Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz Anwesenheitsfiktion
- Ersetzung des eigenhändigen Eintrags der PR-Mitglieder in Anwesenheitsliste durch Feststellung der Teilnahme durch Vorsitzenden und dessen Eintrag in Anwesenheitsliste
- Recht der PR-Mitglieder auf Teilnahme an Präsenzsitzung

➤ **Möglichkeit zur Beschlussfassung im elektronischen Verfahren**

- zwingendes Erfordernis: Regelung in der Geschäftsordnung
- Widerspruchsrecht für einzelne PR-Mitglieder und sonstige teilnahmeberechtigte Personen
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Beschlussfassung in nächster PR-Sitzung durch Vorsitzenden

➤ **Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung**

- ausschlussbegründende Angelegenheiten:
 - unmittelbare und individuelle Berührung persönlicher eigener Interessen
 - Antrag auf Ausschluss des Betroffenen aus dem Personalrat
- Pflicht zur Anzeige bei Grund für Annahme des Vorliegens eines Ausschlussgrundes
- Entscheidung über Ausschluss durch PR ohne Betroffenen;
- Pflicht zur vorherigen Anhörung des Betroffenen
- Pflicht des Ausgeschlossenen zum Verlassen des Sitzungsraums für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung



➤ **Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung**

- **Folgen der Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds:**
 - Grundsatz: Nichtigkeit des gefassten Beschlusses
 - Ausnahme: Mitwirkung konnte Beschlussfassung nicht ändern oder beeinflussen
 - Nichtigkeit des Beschlusses lässt Wirksamkeit der von der Dienststelle im Vertrauen auf den Beschluss durchgeführten Maßnahme unberührt



➤ **Sprechstunden**

- Teilnahmemöglichkeit für JAV-Mitglied bei Beratung von Jugendlichen und Auszubildenden, wenn keine eigene Sprechstunde der JAV
- Möglichkeit von Online-Sprechstunden
 - zwingendes Erfordernis: Regelung in der Geschäftsordnung




➤ **Sachaufwand und Büropersonal**

- Anspruch auf Zurverfügungstellung von in der Dienststelle üblicherweise genutzter Informations- und Kommunikationstechnik



➤ **Bekanntmachungen und Aushänge**

- Klarstellung der Möglichkeit zur Herausgabe von Mitteilungen an die Beschäftigten
- Anspruch auf Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme der Dienststelle




Abschnitt 4: Rechtsstellung der PR-Mitglieder (§§ 50 bis 56)



➤ **Anpassung der Freistellungsregelungen**

- Erleichterung von Teilfreistellungen
- Ausschluss von Marginalfreistellungen
- Verteilungen der Freistellungen durch die Vorschlagsliste



Kapitel 3: Personalversammlung (§§ 57 bis 61)



➤ **Möglichkeit der Übertragung von Personalversammlungen zur Verbesserung der Teilnahme der Belegschaft**

- Übertragung mittels Videokonferenz in Nebenstelle und Teildienststellen
- Erfordernis: Einvernehmen mit der Dienststellenleitung




➤ **Antragsrecht für Gewerkschaft auf Durchführung einer Personalversammlung**

- Voraussetzungen: im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr keine Personalversammlung oder Teilversammlung mit Erstattung eines Tätigkeitsberichts



Kapitel 4: Beteiligung des Personalrats




Abschnitt 1: Allgemeines (§§ 62 bis 64)



➤ **Dienstvereinbarung**

- Zustandekommen durch gemeinsame Vereinbarung (nicht: Beschluss)
- Möglichkeit des Abschlusses und der Bekanntmachung in elektronischer Form



Abschnitt 2: Unterrichtungs- und Teilnahmerechte, Datenschutz (§§ 65 bis 69)




➤ **Informationspflicht der Dienststelle**

- auch Vorlage der für die Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlichen personenbezogenen Daten



➤ **Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Personalvertretung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

- Pflicht des Personalrats zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die Dienststelle
 - PR lediglich organisationsinterne Einrichtung und keine nach außen rechtlich verselbständigte Institution
 - behördlicher Datenschutzbeauftragter überwacht auch Datenverarbeitung des Personalrats
- Pflicht für Dienststelle und Personalrat zur gegenseitigen Unterstützung bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften



Abschnitt 3: Mitbestimmung (§§ 70 bis 80)



Unterabschnitt 1: Verfahren der Mitbestimmung



➤ **Vermeidung von Medienbrüchen durch Gewährleistung rechtssicherer elektronischer Kommunikation zwischen Dienststelle und Personalvertretung im Beteiligungsverfahren**

- für Dienststellenleitung auch elektronische Begründung der Maßnahme möglich
- für Personalrat auch elektronische Begründung für Zustimmungsverweigerung möglich
- zur Einleitung des Stufenverfahrens auch elektronische Vorlage an übergeordnete Dienststelle möglich
- Vorschlag und Begründung eines Initiativantrags auch elektronisch möglich



➤ **zeitliche Flexibilisierung von Beteiligungsverfahren durch die Möglichkeit einvernehmlicher Fristabsprachen**

- Möglichkeit der Vereinbarung einer abweichenden Frist für Entscheidung über Zustimmungsantrag
 - schriftliche oder elektronische Vereinbarung
 - Vereinbarung im Einzelfall oder für die Dauer der Amtszeit des PR



➤ **Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Einführung einer Reaktionspflicht der Dienststelle auf Initiativanträge und Vorlagen im Stufenverfahren**

- innerhalb von sechs Woche Entscheidung der Dienststellenleitung über Initiativantrag oder Sachstandshinweis
 - lediglich "Soll"-Vorschrift

- Vorlage der Angelegenheit durch die übergeordnete Stelle an die Stufenvertretung binnen sechs Wochen
 - lediglich "Soll"-Vorschrift



➤ **Möglichkeit der Einigungsstelle, in virtuellen Formaten verhandeln und entscheiden zu können**

- Anwendungsbereich: Verhandlung und Beschlussfassung
- Feststellung: Präsenzsitzungen als Regelfall
- Widerspruchsrecht für einzelne Mitglieder der Einigungsstelle



➤ **Beachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Letztentscheidungsrecht parlamentarisch verantwortlicher Entscheidungsträger im Mitbestimmungsverfahren**

- Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG zum Mitbestimmungsgesetz Schl.-H. (Beschl. v. 24.5.1995 - 2 BvF 1/92 -)
- Auflistung der Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung (nur Empfehlung der Einigungsstelle)
 - Angelegenheiten der "Stufe 2" nach BVerfG: Angelegenheiten, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen



➤ **Beachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Letztentscheidungsrecht parlamentarisch verantwortlicher Entscheidungsträger im Mitbestimmungsverfahren**

- **Evokationsrecht der obersten Dienstbehörde**
 - Gegenstand: Angelegenheiten der "Stufe 1" nach BVerfG: Angelegenheit, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind
 - Möglichkeit zur vollständigen oder teilweise Aufhebung des Beschlusses der Einigungsstelle und endgültigen eigenen Entscheidung
 - Ermessen der obersten Dienstbehörde
 - Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist gerichtlich überprüfbar



Unterabschnitt 2: Angelegenheiten der Mitbestimmung



➤ **neue Systematik des Katalogs der Mitbestimmungstatbestände**

- Keine Unterscheidung des Katalogs mehr zwischen uneingeschränkten und eingeschränkten MB-Rechten
- Differenzierung nach Art der Angelegenheiten
 - § 78 Personalangelegenheiten
 - § 79 Soziale Angelegenheiten
 - § 80 Organisatorische Angelegenheiten




➤ **Schaffung neuer und Präzisierung bestehender Mitbestimmungstatbestände**

- Stufenzuordnung
- Umsetzung mit Dienstortwechsel
- Personalgestellung
- Anordnung von Dienstbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Mehrarbeit und Überstunden
- keine Mitbestimmung bei kurzfristiger Nachbesetzung frei gewordener Plätze für Fortbildungsveranstaltungen
- Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitszeitmodellen



➤ **Schaffung neuer und Präzisierung bestehender Mitbestimmungstatbestände**

- Einführung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsformen außerhalb der Dienststelle
- Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze
- Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie
- "Verhütung von Berufskrankheiten" und "Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften"
- Grundsätze des behördlichen oder betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagement




Abschnitt 4: Mitwirkung (§§ 81 bis 85)



➤ **neue Mitwirkungstatbestände**

- Aufspaltung und Ausgliederung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen
- Übertragung von Aufgaben auf Dauer an Private
- Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit



Kapitel 6:


Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(§§ 96 bis 97)




➤ **Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft der
Hauptpersonalräte**


- Stellungnahmerecht in ressortübergreifenden Angelegenheiten mit Digitalisierungsbezug



Kapitel 7:

Jugend- und Auszubildendenvertretung, Jugend- und Auszubildendenversammlung (§§ 99 bis 107)

- 
- **Zulässigkeit der Doppelmitgliedschaft in Jugend- und Auszubildendenvertretung und Personalrat**
 - **Einführung eines Halbjahresgesprächs zwischen Jugend- und Auszubildendenvertretung und Leiter der Dienststelle zur Erhöhung der Sichtbarkeit**



Kapitel 8:

Gerichtliche Entscheidungen

(§§ 108 bis 109)



➤ **Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte**

- Entscheidung über Rechtmäßigkeit eines Beschlusses der Einigungsstelle
- Entscheidung über Aufhebung eines Beschlusses der Einigungsstelle durch die oberste Dienstbehörde



Alles richtig gemacht?

Das geht ja wohl zu weit!

Da war ja wohl deutlich mehr drin!



**Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit !**